

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189

1045 Wien

T 0590 900DW | F 0590 900269

E up@wko.at

W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/16/022/ne/DK	3435	05.08.2016
	Mag. Richard Guhsl/BSI		

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörpern durch Emissionen von Stoffen aus Punktquellen 2016 (Emissionsregisterverordnung 2016 - EmRegV-OW 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

KURZBESCHREIBUNG

Bei der Beschlussfassung der ursprünglichen Emissionsregisterverordnung Oberflächengewässer im Jahr 2008 war mit der WKÖ eine Evaluierung und Überarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen vor 2015 vereinbart worden. Dies wird mit dem gegenständlichen Vorhaben nun eingelöst.

Der vorliegende Entwurf lehnt sich systematisch an die bisherige VO an, ist aber als Neufassung ausgelegt. Technische und organisatorische Aspekte waren im Vorfeld mit der Wirtschaft (u.a. in der Arbeitsgruppe Wasser BSI) diskutiert worden. Erfreulich ist, dass der Verordnungstext etliche Anregungen zur Kosten- und Bürokratievermeidung übernommen hat.

Die wesentlichsten Neuerungen:

- Umstellung der Berichtspflicht von PRTR auf Tätigkeiten nach Anhang I der IE-RL
- Aktualisierung und Reduktion der branchenspezifischen Stoffzuordnungen
- Wegfall der Berichtspflichten für sonstige Wasserinhaltsstoffe der bisherigen Spalte V; Nur mehr Messverpflichtung für prioritäre Stoffe
- Minimierung der Kosten durch weniger Messungen (nur mehr 1 x in 6 Jahren)
- Weiterhin: Keine Messungsverpflichtung für prioritären Stoffe, wenn deren Entstehen oder Auftreten ausgeschlossen werden kann.
- Synchronisierung der Zyklen mit den nationalen Gewässerbewirtschaftungsplänen
- Straffung und Verbesserung der Lesbarkeit des Verordnungstextes

I. Allgemeines:

Neben der Evaluierungsvereinbarung machen auch EU rechtliche Anpassungen eine Adaptierung der EmRegV erforderlich:

1. Die Überarbeitung der Umweltqualitätsnorm-Richtlinie (RL 2013/39/EU) listet neue prioritäre Stoffe auf, deren Branchenrelevanz zu überprüfen war.
2. Die seit 2010 gültige Industriemissions-RL (IE-RL 2010/75/EU) definiert mit den branchenspezifischen BVT-Dokumenten (Beste Verfügbare Techniken) auch den Stand der Technik in der Abwasserreinigung und -behandlung. Seither besteht eine engere Verknüpfung zu den nun laufend aktualisierten nationalen Abwasseremissionsverordnungen, wodurch es sinnvoll erschien, die künftigen EmReg-Berichtspflichten im Industriebereich ebenfalls auf der Zugehörigkeit zur IE-RL aufzubauen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 Abs 1:

Die Formulierung „zur Wassernutzung ... *berechtigt*“ geht auf den Wunsch der Wirtschaft zurück, den Kreis der Berichtspflichtigen zu präzisieren und mögliche Unklarheiten vorab auszuräumen.

Zu § 2 Abs 2:

Registerpflichtig sind künftig Anlagen, „*die zur Gänze oder teilweise*“ dem Anh. I der IE-RL zuzuordnen sind. Damit wird ausgedrückt, dass nicht einzelne Abwasser-Teilströme aus IE-Anlagen sondern die wasserrechtlichen Bescheide in ihrer Gesamtheit im EmReg abgebildet werden sollen. Komplizierte Abgrenzungen zwischen IE- und nicht-IE-Teilströmen sind daher nicht erforderlich.

Neben den IE-Betrieben werden weiterhin große industrielle Direkteinleiter (Bemessungswert > 4000 EW₆₀) aus der Lebensmittelbranche erfasst. Diese haben laut Entwurf künftig zusätzlich ihre bestehenden Bescheide abbilden und ihre bereits vorhandenen Messdaten aus der Eigenüberwachung im EmReg bereitstellen. Branchenspezifische prioritäre Stoffe sind jedoch nicht zu messen. Die zusätzlichen Belastungen sollten sich daher in Grenzen halten.

Die bisherigen, sehr komplizierten Bestimmungen des alten Abs. 2 („Referenzfracht-Kriterium“ und Verkehrsflächen) wurden ersatzlos gestrichen.

Zu § 3

Einige Begriffsbestimmungen wurden geändert bzw. angepasst, die ehemaligen „*Stoffe der Kategorie A*“ heißen nun „*Bescheidparameter*“, „*Stoffe der Kategorie B*“ werden künftig „*prioritäre Stoffe*“ genannt.

Zu § 4

Die Zuständigkeiten und Abläufe ändern sich für die Verwaltung nicht wesentlich.

In Abs. 6 wird die Möglichkeit von automatischen Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen verankert. Dadurch können Berichtspflichtige unmittelbar bei der Eingabe mögliche Fehler erkennen und korrigieren. Damit soll die Zahl der nachträglichen Verbesserungsauf-

forderungen künftig noch mehr verringert werden, was für die Betriebe Zeit und Kosten spart.

In der Vergangenheit kam es wiederholt zu Problemen, da durch falsche Eingaben der Berichtspflichtigen die wasserwirtschaftliche Aussagekraft von EmReg-Datensätzen geschmälert wurde. In § 4 Abs. 10 wird nun dem Bundesminister das Recht eingeräumt, Schätzwerte für aggregierte Daten (z.B. Simulationen oder Abfragen) einzusetzen. Einzelne Berichtspflichten werden dadurch nicht berührt.

Zu § 5 Abs 1 und 2

Wie schon bisher werden im Emissionsregister Jahresfrachten abgebildet. Zur Minimierung von Fehlerquellen besteht künftig die Möglichkeit, Einzelmessungen einzugeben, das System berechnet die Jahresfrachten dann automatisch. Angaben über die Art der Ermittlung („Berechnen, Schätzen, Messen“) entfallen ebenso wie die Meldeverpflichtung für die bisherigen Spalte V Stoffe (sonstige Wasserinhaltsstoffe).

Zu § 5 Abs 3

Zusätzlich zu den Bescheidparametern sind daher nur Jahresfrachten für bestimmte prioritäre Stoffe anzugeben, sofern diese in der neuen Anlage C branchenspezifisch zugeordnet sind. Diese Jahresfrachten sind nur mehr im 3. Berichtsjahr zu messen, in den übrigen Jahren des sechsjährigen Zyklus anhand der Jahresabwassermenge zu berechnen, wobei das elektronische System einen automatischen Vorschlag machen kann.

Zu § 5 Abs 4

Wie schon bisher kann die Messung von branchenspezifischen prioritären Stoffen der Anlage C entfallen, wenn eine fachliche Begründung für die Abwesenheit dieser Stoffe vorliegt. Diese Begründung soll nach Angaben in den Erläuterungen von einer „*fachlich qualifizierten Person*“ erstellt werden und einen „*Gutachtencharakter*“ aufweisen. Aufgrund der Formulierung spricht jedoch nichts dagegen, diese schriftliche Begründung betriebsintern mit den vorhandenen Unterlagen und Mitteln zu erstellen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass das so erstellte Dokument mittels einer Upload-Funktion in Emissionsregister hochgeladen werden kann.

Zu § 5 Abs 6

Berichtspflichtige Indirekteinleiter ersparen sich künftig die Angabe der Parameter TN₆, P und Cl.

Zu § 6

An den jeweiligen Messhäufigkeiten in Abhängigkeit von der Abwassermenge ändert sich nichts. Neu hingegen ist der Bezug zur noch nicht begutachteten „*Methodenverordnung Wasser - MVW*“. Darin werden in Zukunft anerkannte Methoden für Probenahmen, Konservierungen und Analysen für Emissions- bzw. Immissionsmessungen in Österreich festgelegt. In den vergangenen Jahren wurden mehrmals technische Arbeitsgruppen zur Festlegung der Inhalte der MVW einberufen, der Letztentwurf befindet sich seit Mai 2015 in der politischen Koordinierung.

Zu § 7

Aufgrund der Verzögerungen zur Überarbeitung der EmRegV hatte die Mehrheit der Registerpflichtigen bereits 2015 erneuert Messungen nach dem alten System durchzuführen. Im Rahmen der Vorverhandlungen konnte erreicht werden, dass diese Betriebe nicht bereits 2017, sondern erst 2023 die nächste Messverpflichtung für Stoffe der Anlage C durzuführen haben. Bis dahin sind die Frachten - wie gewohnt - jährlich nach dem alten System zu berechnen und zu melden.

Zu den Anlagen:

Die Bezeichnung der Anlagen A und B wurde getauscht. Hinweis auf ein redaktionelles Versehen: Die Überschrift zur Anlage B („*Gesamtverzeichnis der (Ab)Wasserinhaltsstoffe (Parameter) gemäß „ 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 ...“*“ verweist auf nicht mehr vorhandene §§ und Absätze.

In Anlage C wurden jene Stoffe aus der Branchenzuordnung entfernt, die durch a) Null- bzw. Abwesenheitsmeldungen in den bisherigen Berichtsjahren oder b) entsprechende Information aus den europäischen PRTR-Registern als nicht mehr branchenspezifisch erachtet werden.

Im Rahmen der Begutachtung wird nochmals gebeten, den Anhang C auf fachliche Plausibilität zu überprüfen. Beispielsweise könnten weitere Stoffe aus der Liste gestrichen werden, wenn z.B. bereits (branchenspezifische) Anwendungsverbote bestehen.

MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis einschließlich 12.9.2016 in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - EmRegV-OW 2016 - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Richtlinienentwurf sowie unsere Vorbewertung dazu erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Wir bitten Sie darüber hinaus uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße

i.V. Mag. Richard Guhl
(Bundessparte Industrie)